

**Beitragssatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 07.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG NRW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird bei reinen Wohngrundstücken die Grundstückstiefe höchstens bis zu 50 m zugrunde gelegt. Bei darüber hinausgehender Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.
- (2)
 - a) Der Anschlußbeitrag je m² Grundstücksfläche beträgt 0,92 €. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v. H.- Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
 1. bei ein- und zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 125 v.H.

- | | |
|---|----------|
| 3. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 170 v.H. |
| 5. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 185 v.H. |
| 6. bei siebengeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 195 v.H. |
| 7. bei acht- und höhergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit erhöht sich der in Ziff. 6 genannte v.H.- Satz um 5 Prozentpunkte je Geschoß. | |
- b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- c) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- e) Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt sind und auch nicht baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- f) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschoßzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den bebauten Grundstücken in der benachbarten Umgebung bereits überwiegend vorhanden ist, maßgebend.
- g) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- h) Die sich nach Abs. 2 a) bis 2 d) sowie 2 f) und 2 g) ergebenden Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 30 Prozentpunkte; bei Grundstücken in Industriegebieten und bei Grundstücken, die überwiegend industriell genutzt werden, um 40 Prozentpunkte.

§ 4

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlußbeitrag für Teile der Wasserversorgungsanlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage ange-

geschlossen werden kann.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflicht ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (z.Z. 16%).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Arnsberg vom 12.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 12.12.2005

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister